



Brüssel, den 22. Juli 2025
(OR. en)

11371/25
PV CONS 39
ECOFIN 969
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION¹
(Wirtschaft und Finanzen)

8. Juli 2025

¹ In Anwesenheit der Präsidentin der EIB.

1. Annahme der Tagesordnung

10792/25

Der Rat nahm die in Dokument 10792/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10790/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10789/25

Wirtschaft und Finanzen

1. Verordnung zur Änderung der

OC

10708/25

Verordnungen (EU) 1092-1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 2.7.2025 gebilligt

7377/25 + ADD 1
EF

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt und die Begründung des Rates angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114, Artikel 173 und Artikel 175 Absatz 3 AEUV).

Auswärtige Angelegenheiten

2. Beschluss über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta

OC

10710/25 + ADD 1
PE-CONS 15/25
POLCOM

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 2.7.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmabstimmung Frankreichs, Malta, Österreichs und Tschechiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Paket zur einheitlichen Währung

OC

10767/25

a) Verordnung zur Einführung des digitalen Euro
b) Verordnung über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister außerhalb des Euro-Währungsgebiets
c) Verordnung über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel
Orientierungsaussprache

11605/23 + ADD 1

11604/23

11603/23

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Gesetzgebungspaket.

- | | | |
|---|--|--|
| 4. | Spar- und Investitionsunion: Überprüfung im Bereich Verbriefungen
<i>Orientierungsaussprache</i> | IC 10530/25
+ ADD 1-3
10531/25
+ ADD 1-3 |
| Der <u>Rat</u> führte anhand von Erläuterungen der Kommission eine Orientierungsaussprache. | | |
| 5. | Sonstiges
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich Finanzdienstleistungen
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 10781/25 |
| Der <u>Rat</u> nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission zu den aktuellen Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen für den Bereich Finanzdienstleistungen. | | |
|
<u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u> | | |
| 6. | Arbeitsprogramm des Vorsitzes
<i>Vorstellung durch den Vorsitz</i>
<i>Gedankenaustausch</i> |  |
| 7. | Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
<i>Gedankenaustausch</i> | |
| 8. | Wirtschaftliche Erholung in Europa
Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität

(Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)
<i>Annahme</i> | C 10502/25 + ADD 1
10509/25 + COR 1
+ ADD 1 REV 1
10517/25 + ADD 1
10522/25 + ADD 1
10528/25 + ADD 1
10529/25 + ADD 1 |
| 9. | Europäisches Semester 2025 | 9904/3/25 REV 3 |
| a) | Integrierte länderspezifische Empfehlungen
(Rechtsgrundlage: Artikel 121 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV)
<i>Annahme</i> | 9905/25
9906/25
10338/25 |
| b) | Schlussfolgerungen zu den eingehenden Überprüfungen 2025 im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht
<i>Billigung</i> | 11111/25 |

10.	Umsetzung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung	
a)	Mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne: Empfehlungen des Rates (Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2024/1263)	10339/25 10340/25 10342/3/25 REV 3
b)	Nationale Ausweichklauseln: Empfehlungen des Rates (Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2024/1263)	10347/25
c)	Beschlüsse des Rates und Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Rechtsgrundlage: Artikel 126 Absätze 6 + 7 AEUV)	10348/25 10349/25
	<i>Annahme</i>	
11.	Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 17./18. Juli 2025: Mandat der EU <i>Billigung</i>	10358/25
12.	Einführung des Euro in Bulgarien	C
a)	Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Bulgarien zum 1. Januar 2026 (Rechtsgrundlage: Artikel 140 Absatz 2 AEUV)	10351/25
b)	Verordnung des Rates im Hinblick auf die Einführung des Euro in Bulgarien (Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) 974/98 des Rates)	10352/25
c)	Verordnung des Rates in Bezug auf den Umrechnungskurs des Euro für Bulgarien (Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) 2866/98 des Rates)	10353/25 + COR 1
	<i>Annahme</i>	
13.	Sonstiges	



erste Lesung



Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

ERKLÄRUNGEN ZU DEM NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKT

IN DOKUMENT 10789/25

Beschluss über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG TSCHECHIENS, FRANKREICHS, MALTAS UND ÖSTERREICHS

„Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich unterstützen das Ziel und den Inhalt der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta (im Folgenden ‚Übereinkunft‘).“

Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich können jedoch der für den Beschluss gewählten Rechtsgrundlage nicht zustimmen.

Im Einklang mit früheren Beschlüssen zum Vertrag über die Energiecharta wäre Artikel 194 AEUV in Verbindung mit Artikel 207 AEUV die geeignetere materielle Rechtsgrundlage.

Insbesondere kann Artikel 194 AEUV nicht als verfahrensrechtliche Grundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft durch die Union dienen. Die Übereinkunft wird eine Rechtsquelle des Völkerrechts in Gestalt eines Vertrags darstellen. Das anwendbare Verfahren in Fällen, in denen die Europäische Union anstrebt, Vertragspartei einer internationalen Übereinkunft zu werden, ist in Artikel 218 AEUV festgelegt.

Die Union sollte die Übereinkunft daher auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV annehmen, da die Mitgliedstaaten als Völkerrechtssubjekte aufgrund des Gegenstands der Übereinkunft und der Aufteilung der Zuständigkeiten in diesem Fall eine ähnlichen Position einnehmen wie Drittländer. Darauf hinaus spricht der akzessorische Charakter der Übereinkunft in Bezug auf einen mit Drittländern geschlossenen Vertrag auch für die Verwendung von Artikel 218 AEUV als verfahrensrechtliche Grundlage.

Die Verwendung von Artikel 194 AEUV als verfahrensrechtliche Grundlage wirkt sich negativ auf den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts aus, greift den Befugnissen des Europäischen Parlaments und des Rates als Legislativorgane vor und könnte einen ungünstigen Präzedenzfall schaffen.

Darüber hinaus betonen die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich, dass der Beschluss nicht dahingehend auszulegen ist, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten davon berührt würden.

Die Tschechische Republik, die Französische Republik, die Republik Malta und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, die sie für erforderlich halten, um Rechtsmittel einzulegen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nicht in der Lage, den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch die Union zu unterstützen und sich ihm anzuschließen. Daher kann der oben genannte Vorschlag nicht als übereinstimmendes Verständnis der Europäischen Union angesehen werden.“

Der vorgeschlagene Beschluss kann bei seiner Annahme nicht in einer Weise ausgelegt werden, die implizit oder explizit die Unterstützung Ungarns bedeuten würde.

Ungarn ist nach wie vor der Auffassung, dass für den Abschluss der Übereinkunft eine geeignete Rechtsgrundlage nach EU-Recht und Völkerrecht erforderlich ist.

Hinsichtlich des Gegenstands ist Ungarn der Ansicht, dass es im Einklang mit den Regeln des Völker gewohnheitsrechts angebracht ist, eine Übereinkunft mit einem zukunftsgerichteten Anwendungsbereich zu schließen und die im Komstroy-Urteil enthaltenen Bestimmungen umzusetzen. Den Bedenken der EU kann nicht willkürlich und rückwirkend Rechnung getragen werden, da ein solcher Ansatz die von Investoren im Rahmen des ECV erworbenen Rechte verletzen könnte. Die mangelnde Rechtssicherheit und das fehlende Recht der Investoren auf einen Rechtsbehelf werfen äußerst ernsthafte Bedenken auf, da die berechtigten Interessen der Investoren, die erlittenen Schäden und das Recht auf Rechtsbehelfe außer Acht gelassen werden.

Vor diesem Hintergrund vertritt Ungarn die Auffassung, dass die bestehende rechtliche Kollision zwischen dem EU-Recht und dem ECV in Bezug auf die Anwendbarkeit der Streitbeilegung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor eines anderen Mitgliedstaats bei einer Investition, die dieser im erstgenannten Mitgliedstaat getätigt hat, nur im Einklang sowohl mit dem EU-Recht als auch dem Völkerrecht gelöst werden kann. Dies kann entweder gemäß Artikel 40 WVK, durch die künftig geltende Modernisierung des ECV oder gemäß Artikel 41 WVK durch bilaterale oder plurilaterale Vereinbarungen erfolgen.

Artikel 24 Absatz 3 des modernisierten ECV enthält eine EU-interne Trennungsklausel, mit der darauf abgezielt wird, die künftige Anwendung des Vertrags zwischen den EU-Mitgliedstaaten auszuschließen. In möglichen künftigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften könnten die Mitgliedstaaten einvernehmlich vereinbaren, dass die Bestimmungen des ECV zur Beilegung von Streitigkeiten in ihren gegenseitigen Beziehungen angesichts des Komstroy-Urteils und der EU-internen Beziehungen keine Anwendung finden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtlichen Erwägungen vertritt Ungarn den festen Standpunkt, dass für die Mitgliedstaaten, die den ECV modernisiert haben, darunter Ungarn, im Einklang mit der Strategie, die der Rat am 30. Mai in Bezug auf den ECV angenommen hat, keine rechtliche Verpflichtung in Bezug auf die vorgeschlagene untereinander zu schließende Übereinkunft besteht.“
